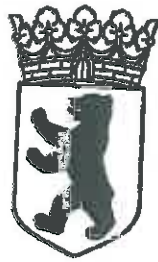
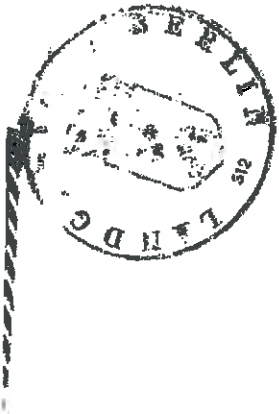


Ausfertigung



Yr		AVR	Mkt
JA	EINGETRAGEN		
CH	29. Juni 2015		
PL	ROSENBERGER & KOCH		
zDA			

# Landgericht Berlin

## Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 101 O 60/15

18.06.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des Vereins zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in  
der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.,  
vertreten d.d. Vorstand Thomas Wilde und  
Karsten Freigang,  
Heerstraße 14, 14052 Berlin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Rosenberger & Koch,  
Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin,-

Antragstellers,

gegen

„Pizzeria

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:



1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, Arbeitnehmern, die unter den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns fallen, für die von ihnen geleistete Arbeitszeit ein Arbeitsentgelt zu bezahlen, welches unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung

eines allgemeinen Mindestlohns in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe - von zur Zeit 8,50 Euro brutto - je Zeilstunde liegt.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der verbundenen Antragsschrift nebst Anlagen zu erlassen.

Die vom Antragsgegner vorgebrachten Einwendungen stehen nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. **Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?**

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

<b>Landgericht Berlin</b>	oder	<b>Landgericht Berlin</b>	oder
<b>Littenstraße 12-17</b>		<b>Tegeler Weg 17-21</b>	
<b>10179 Berlin</b>		<b>10589 Berlin</b>	

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**ingelegt** werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. **Welche Fristen müssen Sie einhalten?**

Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Ausgefertigt  
Berlin, 19.06.2015

